



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 18.08.2025

Stadtjugendringe und Kreisjugendringe – Neutralität und andere

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass Stadt- und Kreisjugendringe (SJR/KJR), die gemäß § 40 Satzung des Bayerischen Jugendrings (BJR) unter Staatsaufsicht stehen, ihre Tätigkeit parteipolitisch neutral ausüben? 3
- 1.2 Welche konkreten Prüf- und Kontrollmechanismen stehen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung, um Verstöße gegen die Neutralitätspflicht festzustellen und zu sanktionieren? 3
- 1.3 Wie viele Beschwerden oder Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Neutralitätspflicht der SJR/KJR gingen in den Jahren 2020 bis 2025 bei der Staatsregierung ein und wie wurden diese behandelt? 4
- 2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass Veröffentlichungen von SJR/KJR im Rahmen der U18-Wahlen, in denen Parteien oder Kandidaten ungleich behandelt oder als „nicht demokratisch“ bezeichnet werden, einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht darstellen können? 4
- 2.2 Plant die Staatsregierung, Leitlinien oder Vorgaben an die SJR/KJR zu erlassen, um die Neutralität bei künftigen U18-Wahlen verbindlich zu sichern? 4
- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Veröffentlichung des SJR Fürth zur U18-Wahl 2023, in der Kandidaten der AfD nicht aufgeführt wurden, während andere Parteien vollständig dargestellt waren? 5
- 3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der SJR Fürth in seiner Geschäftsordnung lediglich die ungenaue Formulierung „bis zu der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen“ zur Bestimmung der Vertreter vorsieht, während die Satzung des BJR ausdrücklich die Benennung einer „genauen Zahl“ verlangt? 5
- 3.3 Welche Schritte hat die Aufsichtsbehörde unternommen, um diese Diskrepanz zu beheben, und wie soll künftig sichergestellt werden, dass die Vorgaben der BJR-Satzung umgesetzt werden? 5
- 4.1 Welche weiteren SJR/KJR in Bayern haben ähnliche unklare Regelungen und wie gedenkt die Staatsregierung hier einheitliche Rechtssicherheit zu schaffen? 5

4.2	Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Verwendung öffentlicher Mittel durch SJR/KJR im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Initiativen oder Bündnissen (z. B. „Allianz gegen Rechtsextremismus“)?	5
4.3	Ist der Staatsregierung bekannt, welche Stadt- und Kreisjugendringe aktuell Mitglied in der genannten Allianz sind und in welchem Umfang dafür finanzielle Mittel aufgewendet werden?	6
5.1	Inwieweit sieht die Staatsregierung in solchen Mitgliedschaften eine mögliche Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht, insbesondere wenn die Allianz oder ihre Mitglieder öffentlich gegen bestimmte Parteien Stellung beziehen?	6
5.2	Plant die Staatsregierung eine Prüfung, ob SJR/KJR über die Finanzierung solcher Mitgliedschaften gegen den Grundsatz der Neutralität verstoßen, und, wenn ja, welche Konsequenzen drohen im Falle eines Verstoßes?	6
6.1	Welche Berichtspflichten haben die SJR/KJR gegenüber der Staatsregierung über ihre Aktivitäten, insbesondere im Hinblick auf politische Bildungsarbeit, Veröffentlichungen und Mitgliedschaften?	6
6.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Transparenz der Mittelverwendung in den Jahren 2021 bis 2024, insbesondere bei den SJR in Mittelfranken (Fürth, Nürnberg, Erlangen)?	6
6.3	Plant die Staatsregierung verbindliche Vorgaben zur Veröffentlichung sämtlicher Mitgliedschaften und Kooperationen der SJR/KJR, um die öffentliche Kontrolle zu verbessern?	6
7.1	Welche disziplinarischen, finanziellen oder organisatorischen Maßnahmen stehen der Staatsregierung zur Verfügung, falls ein SJR/KJR gegen die Neutralitätspflicht verstößt?	7
7.2	Gab es in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen gegen einen SJR/KJR Maßnahmen wegen parteipolitischer Betätigung ergriffen wurden?	7
7.3	Wenn ja, welche?	7
8.	Hält es die Staatsregierung für notwendig, die Aufsicht über die SJR/KJR zu verschärfen bzw. klarere gesetzliche Regelungen einzuführen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 19.09.2025

Vorbemerkung:

Das aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien abgeleitete staatliche Neutralitätsgebot (Art. 21 Grundgesetz – GG, § 5 Parteiengesetz – PartG) verpflichtet staatliche Stellen, die Parteien im Grundsatz gleich zu behandeln. Da die Grenzen zwischen zulässigem Verwaltungshandeln und unzulässiger Einflussnahme rechtlich nicht abschließend festgelegt sind und maßgeblich von den jeweiligen Umständen abhängen, ist stets eine sorgfältige und kontextbezogene Einzelfallprüfung erforderlich (vgl. zum Spannungsverhältnis eines staatlichen Neutralitätsgebotes u. a. Sachs [Hrsg.], Grundgesetz. Kommentar, 10. Auflage. 2024 Art. 21 Rn. 34). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG schließt nicht aus, dass sich Förderempfänger staatlicher Leistungen an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen und zu politischen Positionen kritisch und wertend äußern.

Der Bayerische Jugendring (BJR) K.d.ö.R ist an das Neutralitätsgebot unmittelbar gebunden, soweit er nach Art. 32 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. Art. 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) übertragene staatliche Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit wahrnimmt. Treten er oder seine Gliederungen als freie Träger oder Arbeitsgemeinschaften auf, besteht keine unmittelbare Bindung an das Neutralitätsgebot und damit eine größere Gestaltungsfreiheit. Mittelbar kann das Gebot jedoch wirken, sobald staatliche Fördermittel eingesetzt werden. Ob Stadt- und Kreisjugendringe (SJR/KJR) an das für den Staat geltende Neutralitätsgebot gebunden sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern kann jeweils nur im Kontext der Gesamtumstände des Einzelfalls beurteilt werden.

- 1.1 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass Stadt- und Kreisjugendringe (SJR/KJR), die gemäß § 40 Satzung des Bayerischen Jugendrings (BJR) unter Staatsaufsicht stehen, ihre Tätigkeit parteipolitisch neutral ausüben?**
- 1.2 Welche konkreten Prüf- und Kontrollmechanismen stehen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung, um Verstöße gegen die Neutralitätspflicht festzustellen und zu sanktionieren?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine eigenständige „Neutralitätspflicht“ kennt die Rechtsordnung nicht; maßgeblich ist das staatliche Neutralitätsgebot (vgl. Vorbemerkung).

Gemäß Art. 32 Abs. 1 AGSG ordnet und verwaltet der BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst. SJR/KJR sind Untergliederungen des BJR und führen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Satzung des BJR in eigener Verantwortung aus (Art. 32 Abs. 2 AGSG). Nach § 10 BJR-Satzung gestalten sie eigenverantwortlich und selbstständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung; die unmittelbare Rechtsaufsicht obliegt grundsätzlich dem BJR-Landesvorstand. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) führt die Rechtsaufsicht über den BJR und seine Unter-

gliederungen; bei den nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 3 AGSG übertragenen Aufgaben auch die Fachaufsicht. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 AGSG).

Mit der Arbeitshilfe „Jugend und Demokratiebildung – Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit“ (vgl. www.bjr.de¹), die vom BJR im Rahmen der übertragenen staatlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) entwickelt wurde, werden die inhaltlichen Grundsätze für den BJR und seine Untergliederungen dargestellt, die auch als Leitlinie für die Prüfung des Einzelfalls dienen.

Etwaige Maßnahmen werden vom StMAS anlass- und einzelfallbezogen im Rahmen der bestehenden Aufsichts- und Kontrollmechanismen geprüft. Bei der Verwendung staatlicher Fördermittel greifen zusätzlich die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der sie konkretisierenden Förder Richtlinien und Verwaltungshinweise.

1.3 Wie viele Beschwerden oder Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Neutralitätspflicht der SJR/KJR gingen in den Jahren 2020 bis 2025 bei der Staatsregierung ein und wie wurden diese behandelt?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Erhebungen vor. Hinweise werden im Einzelfall nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen geprüft.

2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass Veröffentlichungen von SJR/KJR im Rahmen der U18-Wahlen, in denen Parteien oder Kandidaten ungleich behandelt oder als „nicht demokratisch“ bezeichnet werden, einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht darstellen können?

2.2 Plant die Staatsregierung, Leitlinien oder Vorgaben an die SJR/KJR zu erlassen, um die Neutralität bei künftigen U18-Wahlen verbindlich zu sichern?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung kann die aufgeworfenen Fragen aufgrund des abstrakten Zuschnitts nicht beantworten. Maßgeblich ist der konkrete Einzelfall (vgl. Vorbemerkung).

Mit der Arbeitshilfe „Jugend und Demokratiebildung – Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit“ besteht bereits ein fachlicher Orientierungsrahmen zur Thematik. Zum aufsichtlichen Rahmen vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2.

1 <https://www.bjr.de/bestellservice/jugend-und-demokratie-bildung>

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Veröffentlichung des SJR Fürth zur U18-Wahl 2023, in der Kandidaten der AfD nicht aufgeführt wurden, während andere Parteien vollständig dargestellt waren?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Bewertung des Einzelfalls ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 2.2 verwiesen.

3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der SJR Fürth in seiner Geschäftsordnung lediglich die ungenaue Formulierung „bis zu der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen“ zur Bestimmung der Vertreter vorsieht, während die Satzung des BJR ausdrücklich die Benennung einer „genauen Zahl“ verlangt?

Mit dem vorgetragenen Sachverhalt war die Staatsregierung bisher nicht befasst. Zum aufsichtlichen Rahmen vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2.

3.3 Welche Schritte hat die Aufsichtsbehörde unternommen, um diese Diskrepanz zu beheben, und wie soll künftig sichergestellt werden, dass die Vorgaben der BJR-Satzung umgesetzt werden?

Die Staatsregierung sieht keine derartige Diskrepanz.

4.1 Welche weiteren SJR/KJR in Bayern haben ähnliche unklare Regelungen und wie gedenkt die Staatsregierung hier einheitliche Rechtssicherheit zu schaffen?

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

4.2 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Verwendung öffentlicher Mittel durch SJR/KJR im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Initiativen oder Bündnissen (z. B. „Allianz gegen Rechtsextremismus“)?

Der BJR ist durch den Freistaat Bayern mit den Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit beauftragt, vgl. §§ 11, 12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs. 2, 5 SGB VIII i. V. m. Art. 32 Abs. 4 AGSG und § 32 Abs. 1 AVSG. Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben erhält der BJR staatliche Zuwendungen, die er u. a. an Jugendringe weiterreicht. Für die Ausreichung der Fördermittel durch den BJR bestehen Förderrichtlinien (online abrufbar unter www.bjr.de). Für die Weiterreichung und für die Nutzung dieser Mittel u. a. durch die Jugendringe gelten die Bayerische Haushaltsordnung, v. a. Art. 44 BayHO, und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Insbesondere müssen die Mittel dem Förderzweck entsprechend eingesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, welche Stadt- und Kreisjugendringe aktuell Mitglied in der genannten Allianz sind und in welchem Umfang dafür finanzielle Mittel aufgewendet werden?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung in solchen Mitgliedschaften eine mögliche Verletzung der parteipolitischen Neutralitätspflicht, insbesondere wenn die Allianz oder ihre Mitglieder öffentlich gegen bestimmte Parteien Stellung beziehen?

Grundsätzlich stellt eine Mitgliedschaft in einem verfassungskonformen und nicht parteipolitisch gebundenen Bündnis keinen Verstoß gegen das staatliche Neutralitätsgebot dar. Maßgeblich ist auch hier der konkrete Einzelfall (vgl. Vorbemerkung).

5.2 Plant die Staatsregierung eine Prüfung, ob SJR/KJR über die Finanzierung solcher Mitgliedschaften gegen den Grundsatz der Neutralität verstoßen, und, wenn ja, welche Konsequenzen drohen im Falle eines Verstoßes?

Nein. Die Rechtsaufsicht obliegt dem BJR-Landesvorstand.

Für die Verwendung staatlicher Mittel gelten die jeweiligen förderrechtlichen Bestimmungen. Hierfür ist eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls nötig. Zu Verständnis und Umfang des staatlichen Neutralitätsgebots vgl. Vorbemerkung.

6.1 Welche Berichtspflichten haben die SJR/KJR gegenüber der Staatsregierung über ihre Aktivitäten, insbesondere im Hinblick auf politische Bildungsarbeit, Veröffentlichungen und Mitgliedschaften?

Besondere allgemeine Berichtspflichten im Hinblick auf politische Bildungsarbeit, Veröffentlichungen und Mitgliedschaften bestehen gegenüber der Staatsregierung nicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und in der Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.2 verwiesen.

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Transparenz der Mittelverwendung in den Jahren 2021 bis 2024, insbesondere bei den SJR in Mittelfranken (Fürth, Nürnberg, Erlangen)?

Die Finanzierung der SJR/KJR erfolgt überwiegend aus kommunalen Mitteln, die Beurteilung der Transparenz der Mittelverwendung obliegt hier den jeweiligen Kommunen.

Soweit staatliche Fördermittel über den BJR ausgereicht werden, gelten die einschlägigen Förderrichtlinien (online abrufbar unter www.bjr.de), die Bayerische Haushaltsordnung (insbesondere Art. 44 BayHO) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

6.3 Plant die Staatsregierung verbindliche Vorgaben zur Veröffentlichung sämtlicher Mitgliedschaften und Kooperationen der SJR/KJR, um die öffentliche Kontrolle zu verbessern?

Nein.

7.1 Welche disziplinarischen, finanziellen oder organisatorischen Maßnahmen stehen der Staatsregierung zur Verfügung, falls ein SJR/KJR gegen die Neutralitätspflicht verstößt?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

7.2 Gab es in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen gegen einen SJR/KJR Maßnahmen wegen parteipolitischer Betätigung ergriffen wurden?

7.3 Wenn ja, welche?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob in den vergangenen zehn Jahren gegen einen SJR/KJR als Untergliederung des BJR Maßnahmen wegen parteipolitischer Betätigung ergriffen wurden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur jeweiligen Zuständigkeit in der Vorbemerkung und in den Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

8. Hält es die Staatsregierung für notwendig, die Aufsicht über die SJR/KJR zu verschärfen bzw. klarere gesetzliche Regelungen einzuführen?

Die Staatsregierung hält eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsicht des BJR derzeit nicht für erforderlich.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 4.3 und 6.1 bis 6.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.